

**VERORDNUNG (EG) Nr. 406/95 DER KOMMISSION**

vom 27. Februar 1995

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1431/94 zur Festlegung der den Geflügelfleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates  
vom 29. März 1994 zur Eröffnung und Verwaltung  
gemeinschaftlicher Zollkontingente für Geflügelfleisch  
und bestimmte andere Agrarerzeugnisse <sup>(1)</sup>, insbesondere  
auf Artikel 7,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Geflügelfleisch <sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Beitrittsakte von Finnland, Österreich und Schweden,  
insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1431/94 der Kom-  
mission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.  
2389/94 <sup>(4)</sup>, wurden für den Geflügelfleischsektor die  
Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung  
gemäß der Verordnung (EG) Nr. 774/94 festgelegt.Um möglichen Spekulationen vorzubeugen, müssen ange-  
sichts der bisherigen Erfahrung, die Bedingungen geän-  
dert werden, unter denen diese Regelung in Anspruchgenommen werden und die Lizenzanträge zurückgezogen  
werden können.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Verordnung (EG) Nr. 1431/94 wird wie folgt geän-  
dert :

1. Artikel 3 Buchstabe a) erhält folgende Fassung :

„a) Der Antragsteller muß eine natürliche oder juri-  
stische Person sein, die bei Einreichung des Li-  
zenzanspruchs den zuständigen Behörden der  
Mitgliedstaaten gegenüber nachweisen kann, daß  
sie in jedem der beiden Kalenderjahre vor dem  
Jahr der Antragstellung mindestens 50 Tonnen  
(Warengewicht) eingeführt, oder 500 Tonnen  
(Warengewicht) ausgeführt hat, an Erzeugnissen der  
KN-Codes 0207, 1602 31 und 1602 39. Der Einzel-  
handel oder Gaststätten, die ihre Erzeugnisse  
unmittelbar an den Endverbraucher verkaufen, sind  
jedoch von dieser Regelung ausgeschlossen.“

2. Artikel 4 Absatz 4 dritter Unterabsatz wird gestrichen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. März 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 91 vom 8. 4. 1994, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 156 vom 23. 6. 1994, S. 9.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 255 vom 1. 10. 1994, S. 104.